

U n b a n g.

Carl Christian Illings

v o n b e r

Entstehung und Beschaffenheit

b e r

W e c h s e l b r i e f e

N e b s t

einer Uebersicht des Courses der österreichi-  
schen Münzen, mit dem der übrigen Handels-  
städte Europens.

1772  
Carl Christian Zillinger

Entscheidung und Begründung

der Fälle

1772

einer Heberheit des Landes der Herrschaft  
von Zillinger, mit dem vor dem  
Herrn Zillinger

## Von der Entstehung der Wechselbriefe.

### §. 1.

Dabon ist in der ersten Auflage bereits von mir gesagt worden: nemlich wie die Meinung der Mehrsten sey: die Entstehung der Wechselbriefe rühre von Julio Cæsare her, welcher, als er auf der Insel Melite gefangen genommen worden, seiner Ranzion wegen einen Schein oder Wechselbrief ausgestellt, daß er die begehrte Summe seiner Lösung nach seiner Zubausekunft auszahlen wolle; welches wir an seinen Orte gestellt seyn lassen, dagegen den Ursprung der Wechselbriefe aus andern Quellen herzuleiten suchen wollen.

### §. 2.

Um jungen Leuten einen richtigen Begriff von dem Wechselnegozio und dessen Entstehung oder Ursprung bezubringen, ist es nöthig, selbige auf die Handlung vergangener älterer Zeiten zurück zu führen, und mit dieser bekannt zu machen.

### §. 3.

Die Handlung unserer Vorältern bestand ehe- dem in bloßen Umtausche der Landesproducte und einiger zu der Zeit gebräuchlichen Fabrikanten, indem man um auf die unentbehrlichsten Bedürfnisse sein Augenmerk richtete, bis nach und nach eintretende Umstände selbige vermehrten,

### §. 4

## §. 4.

Aus der Geschichte ist es erwiesen, daß die Handlung in ältern Zeiten durch Diebe und Räuber entstanden, welche ihr Wesen am Strande oder Ufer des Meeres und auf den Heerstraßen trieben; denn ehe der Compass erfunden, und selbiger zur Schifffarth anwendbar gemacht wurde, konnte man sich ohne augenscheinlicher Gefahr nie auf die hohe See wagen, sondern mußte sich beständig an das Gestade halten, um sich vom festen Lande nicht zu weit zu entfernen, und der Gefahr des Schiffbruchs auszusetzen: daher es denn geschah, daß diese Schnapphähne die Seefahrer oft überfielen, sie übermannten, und ihrer Ladungen beraubten. Diesen Raub führten sie alsdann, so wie den auf den Strassen gemachten, in die nächsten handelnden Orte, um sich zum Unterhalte des Lebens die nöthigsten Bedürfnisse dagegen einzutauschen.

## §. 5.

Unter allen Völkern waren die Phönicier die ersten, die sich durch die Handlung bereichert, und ohnerachtet sie an den Küsten eines dürren und unfruchtbaren Landes wohnten, machten sie sich doch durch selbige groß und berühmt. Ihre Handlungsweise war anfangs die im vorigen §. beschriebene, bis sie endlich auch für Geld kauften und verkauften Sidon war lange Zeit ihre Hauptstadt, welche sie endlich verließen und Tyrus bezogen, und da diese Stadt von den morgenländischen Völkern, durch Eifersucht wegen ihren erworbenen Reichthümer gereizt, belagert wurde, so ließen sich die Syrier dadurch nicht hindern, während der Belagerung ihr beträchtliches Eigenthum auf eine nahe gelegene In-

sel zu bringen, und daselbst eine neue Stadt zu erbauen, welche die erste an Glanz, Macht und Ruhm in kurzer Zeit verdunkelte, indem aus dem Hafen dieses neuen Tyrus ihre Flotten ausliefen, alle damals bekannten Meere durchstrichen, und in Asien, Europa und Afrika Pflanzörter stifteten. Der vorzüglichste unter allen war Carthago, indem die Carthaginienser ihrer Handlung die möglichste Ausdehnung gaben, und beträchtliche Eroberungen in den mehresten Ländern machten; bis sie endlich von den Römern besiegt wurden.

§. 6.

Sich einen idealischen Begriff von der damaligen Handlung zu machen, muß man die Industrie unserer jetzigen Zeiten mit der Unwissenheit jener unaufgeklärten Zeiten nicht parallel nehmen, denn ehemals begnügte man sich, nur dasjenige einzutauschen, was zur Erhaltung des Lebens unentbehrlich, und also höchst nöthig war, welches man auch ohne besondere Mühe von andern, so daran einigen Ueberfluß hatten, erlangte; indem, wie bekannt, jedes Land seine besondern Producte, und immer eines mehr, als das andere, erzeugt.

§. 7.

Nicht an der Fruchtbarkeit des Erdbodens, beim Mangel der Producte lag es, sondern theils an der Unwissenheit und Trägheit der Bewohner desselben, theils aber auch an der Entvölkerung der Länder und Provinzen, welche letztere durch beständige Kriege und ansteckende, von der Unreinigkeit herrührenden Seuchen entstand, mithin der größte Theil des fruchtbaren Erdreichs unangebaut und ungenutzt blieb.

§. 8.

## §. 8.

Als man in den mittlern Zeiten anfang, von der Viehzucht zu leben, so erhielt man von den Heerden nicht nur den Unterhalt des Lebens, sondern es entstand auch durch deren Häute oder Felle und Wolle ein vorzüglicher Zweig der Handlung, indem man durch deren Zubereitung solche zur Kleidung nutzbar zu machen suchte, und damit andere Provinzen und Länder, so der Viehtrieften entbehren mußten, versah.

## §. 9.

Nachdem durch eintretende friedfertige Zeiten die mehresten Provinzen anfiengen sich zu bevölkern, so war man genöthiget, nicht nur auf Urbarmachung des Erdbodens und Handarbeit bedacht zu seyn; sondern die heischende unumgängliche Nothdurft des Lebens auf der einen, und der drückende Mangel auf der andern Seite, strengten die Kräfte des Leibes und des Verstandes an, verschiedene rohe Producte des Landes zu bearbeiten, und selbige zur Bequemlichkeit zuzubereiten, um solche brauchbarer zu machen, und ihnen einen größern Werth zu verschaffen.

## §. 10.

Es war also die natürlichste Folge, daß bey zunehmender Bevölkerung der Länder, und Arbeitssamkeit der Menschen, die Umtauschung der Produkte gegen Produkte und Fabrikate nicht mehr stattfinden wollte; man bediente sich daher zu mehrerer Erleichterung des Handels der Metalle, als eines Mittelbinges, so man zu suchen und zu schätzen anfieng, jedoch nur anfangs in ganzen Stücken, ohne

ihnen durch Politur ein Ansehen oder gefehmäßigen Werth zu geben.

§. 11.

Da die feinen Metalle noch nicht in der Menge wie jetzt, vorhanden waren, überdies der noch vorwaltende Umtausch der Waaren den Werth derselben verdunkelte, man sich auch immer noch meistens von den Erzeugnissen des Erdbodens und der Heerden nährte, so wußte man dieselben dazumal nicht so, wie in unsern jetzigen Zeiten zu schätzen.

§. 12.

Bei der Zunahme der damaligen Handlung, welche die Vermehrung der Menschen verursachte, war es nothwendig, auf Mittel zu denken, dem Gebrechen, so sich durch die Unzulänglichkeit verschiedener Producte in einer und der andern Provinz hervorthat, abzuhelfen, man bemühte sich, die edeln Metalle aus der Erde zu gewinnen, indem man sich seither nur mit denjenigen begnügt hatte, so auf der Oberfläche des Erdbodens ausgewittert, oder durch Nachgraben gediegen, in demselben gefunden wurden, und keiner Zubereitung noch Verfeinerung bedurften; oder der Gold- und Silberkörner, so aus einigen reichhaltigen Flüssen gesammelt wurden. Die Begierde zum Gewinn strengte die Verstandesnerden des Menschen an, die rohen edlen Metalle zu reinigen, aufzulösen, und ihnen ihr Urwesen zu geben; sie wurden geschägt, und da selbige noch nicht in Menge vorhanden waren, so gieng es, wie mit allen sparsam erzeugten Producten, sie erhielten einen hohen Werth oder Preis, welchen man jedoch nur im Anfange nach den Stücken, ob solche groß oder klein waren, bestimmte.

§. 13.

## §. 13.

Manmehr fieng man an, genießbare sowohl, als zur Bequemlichkeit unentbehrliche Producte gegen edle Metalle einzutauschen, und um letztere gemeinnütziger zu machen, so brachte man sie in die Form dünner Platten, welche man auf der einen Seite mit Schrift oder mit einem Wappengebilde, oder mit den Wappen der Provinz, oder deren Regenten bezeichnete.

## §. 14.

Die Unbequemlichkeit dieser geformten Metalle, und der bey denselben sich einschleichende Betrug machten dagegen zunehmende Maaßregeln nothwendig, um ersterem abzuhelpfen und letzterem vorzubeugen; welche darinn bestanden, daß man den Stücken ein besseres Ansehen gab, und ihnen ein ordentliches Gewicht, innern Gehalt und festen Werth bestimmte; auf diese Art entstand nachher der Münzfuß bey der Geburt des Geldes.

## §. 15.

Durch dieses Mittel bekam also die Handlung einen neuen Schwung: Die Metalle wurden mit mehrerem Fleiße gesucht, und in Umtriebe gebracht; und da man durch selbiges alles Benöthigte verschaffen konnte, so war man auch eifriger auf die Bearbeitung und Zubereitung roher Producte, um sich durch selbige einen Erwerb zu verschaffen, mittelst welchem man in Stand gesetzt wurde, das Benöthigte zu erhalten.

## §. 16.

§. 16.

Wie es noch jetzt ist, so war es dazumal, denn der Luxus wuchs zugleich mit der Industrie, und was sonst nur zur Nothdurft gesucht und gebraucht wurde, schaffte man sich in der Folge zum Ueberflusse an, der Kaufmann wurde genöthiget, große Summen Geldes zum Einkaufe mitzunehmen, welche jedoch öfters nicht hinreichend waren, alle Bedürfnisse seines Landes dafür einzukaufen. Hierzu kam noch, daß die Transporte der Gelder nicht nur beschwerlich sondern auch der Gefahr, verloren zu gehen, besonders zu Wasser, ausgesetzt waren.

§. 17.

Es war dahero ein Zwischending nöthig, diesen Inconvenienzen abzuhelpen, welches sich von selbst in die Hand gab; denn da man den Verkäufer eines Products, wegen Mangel baarer Bezahlung, durch eine Bescheinigung, daß man das schuldig verbliebene entweder selbst überbringen, oder zu einer gewissen Zeit überschicken, oder andere Producte dafür übersenden wolle, sicher stellte, so wurden selbige nachgehends auch so eingerichtet, daß man den verbliebenen Rest an dem Orte der Niederlassung oder Wohnung an einen Andern, der von dem Creditor Geld für verkaufte Producte zu fordern hatte, bezahlen konnte.

§. 18.

Die Bequemlichkeit dieser Versicherungsscheine und der auf Andern zu machenden Anweisungen sahe man gar bald ein, indem man sich durch selbige vielen Kostenaufwand ersparte, und sich im Ankauf der Waaren nicht so sehr einschränken durfte:

te: Treue und Glauben, so zu der Zeit unter den Handelnden unbegränzt war, erweiterte die Handlung augenscheinlich, und es reifte selbige ihrer Vollkommenheit entgegen. Man brauchte nun nicht mehr den Einkauf der Waaren persönlich oder durch Factoren zu besorgen, es konnte dieses schriftlich verrichtet, und der Betrag eingekaufter Waaren durfte nicht allemal baar eingesendet, sondern konnte, mittelst gegenseitiger Handlung, an dem Orte des Käufers bezahlet werden, und der Verkäufer konnte durch Anweisung auf seinen Debitoren ebenfalls der baaren Zahlung überhoben seyn, und auf diese Art entstanden die Assignationen.

§. 19.

Wie aber jede Sache, ob sie gleich im Anfange noch so gut scheint, in der Folge Veränderungen und Verbesserungen unterworfen ist, so ergieng es auch diesem Hülfsmittel der Handlung; die Anweisungen waren nicht hinlänglich, schlechte Bezahler zu der Erfüllung ihrer Verbindlichkeit zu zwingen; man konnte zwar den Aussteller derselben darüber gerichtlich belangen, mußte sich aber gefallen lassen, daß selbiger allerley Exceptionen wegen der gekauften und erhaltenen Waare machte, und sich diesewegen zum öftern, wo nicht dem ganzen, doch einem ansehnlichen Verluste des Betrag derselben ausgesetzt sehen.

§. 20.

Es war dahero diesewegen nothwendig, auf Mittel zu denken, diesen Anweisungen mehr Verbindlichkeit zu verschaffen, um die Aussteller und Annehmer derselben zu deren Bezahlung nöthigen zu können; es wurde dahero in Zukunft in selbigen  
infeer

keiner Schuld für empfangene Waaren gedacht; Ort, Datum, Zeit der Bezahlung, die Summe und Empfänger derselben bestimmt angezeigt, und eine dergleichen Anweisung mit dem Namen Wechsel belegt; auf diese Weise wurde die Schöpfung der Wechselbriefe bewirkt.

§. 21.

So schöne Aussichten auch dieses Etablissement von Papiergelde für die Zukunft zeigte, war es dennoch vieler Gefahr in Rücksicht der Bezahlung unterworfen, und um es geltend zu machen, waren Gesetze und Verordnungen nöthig, den Aussteller und Annehmer eines Wechselbriefes zur Bezahlung desselben verbindlich zu machen; mit diesen Gesetzen und Verordnungen aber mußte nothwendig die Ehre und der Verlust persönlicher Sicherheit verknüpft seyn, und selbige agnosceirte stillschweigend derjenige, welcher einen Wechselbrief zu bezahlen sich anheischig machte. Diese Gesetze, so in allen Ländern und großen Handelsstädten vorgefunden werden, nennet man die Wechselordnung.

§. 22.

Gegen die Wechselordnung an die höchste Instanz zu appelliren, findet nicht statt, und der Vollstreckung derselben ist nur durch die Flucht zu entgehen, wobey man dennoch an andern Orten das strengste Incognito beobachten muß, um nicht von der Gerechtigkeit verfolgt zu werden.

§. 23.

Dieser neue Zweig der Handlung breitete sich, mittelst des dabey concurrirenden Credits, geschwind aus, und gab dem in Agonie liegenden Credit  
neues

neues Leben, indem viele Kaufleute sich einzig und allein mit diesem Gegenstande beschäftigen, ohne zu bedenken, daß, wenn in Glied, dieser großen Kette springt, als dann mehrere verlohren gehen, und es hernach nicht wenig Mühe kostet, die Ende derselben wieder zusammen zu ketten.

§. 24.

Da das Wechselgeschäft, vulgo die Wechselbriefe, als ein Zweig der Handlung zu betrachten, so sollte in jedem Lande und an jedem Orte es schlechterdings nicht zugelassen werden, daß von Privatpersonen außer der Handlung Wechselbriefe ausgestellt, oder Gelder darauf an Andere geliehen würden. Die traurige Erfahrung lehret es, wie viele junge Leute und ganze Familien, besonders durch die jüdische Nation, dadurch zu Grunde gerichtet werden. Es sollte daher keinem Juden, wenn er nicht selbst Handlung oder Wechselnegozie treibet, erlaubt seyn, einen Wechsel von seiner Hand auszustellen, noch Geld an Privatpersonen auszuleihen; dadurch würde dem unerlaubten verabscheuungswürdigen Wucher Einhalt gethan, und dem Ruine Vieler vorgebeuget werden.

§. 25.

Nach dieser von mir gezeigten Entstehung oder Ursprung der Wechselbriefe, will ich nunmehr auch eine gründliche Erläuterung von der äußerlichen und innerlichen Beschaffenheit derselben geben, um gegenwärtiges Werk ganz brauchbar zu machen.

II.

Von der Beschaffenheit eines Wechselbriefes.

§. 26.

Ein Wechselbrief ist die Hälfte eines in die Länge durchschnittenen halben Bogens fein Briefpapier, dessen Inhalt gewöhnlich in Kupfer gestochen ist, und auf welchem, der Feinheit des Papiers wegen, nichts radiret oder ausgekrast werden kann, noch darf.

§. 27.

Das Formular oder der Inhalt eines Wechselbriefes ist ganz kurz, jedoch deutlich und mit auseinander gesetzten Umständen abgefasst; es bestehet aber selbiger aus folgenden neun Stücken, welche darin angezeigt werden müssen; als:

- 1) Der Ort der Trassenten, nebst Datum und Jahr, so ganz oben zur Rechten steht.
- 2) Die Zeit, wie lang derselbe zu laufen hat, und wenn er zu bezahlen ist.
- 3) Die Anzeige; ob es ein Sola, Prima, Secunda oder Tertia Wechselbrief sey.
- 4) An wen oder wessen Ordre die Bezahlung zu bezahlen ist.
- 5) Die Summe, welche zu bezahlen ist, mit Buchstaben ausgeschrieben.
- 6) Von wem der Werth, und wie er empfangen worden ist.
- 7) Auf wessen Rechnung der Werth zu stellen ist.
- 8) Der Name oder die Adresse desjenigen der bezahlen soll, nebst dem Orte seines Aufenthaltes; und

9) Die Unterschrift desjenigen, der den Wechsel ausstellt.

Dieses sind die Bestandtheile eines Wechselbriefes, aus welchen er zusammengesetzt werden muß.

§. 28.

Um aber auch denjenigen zu dienen, welche noch keine Gelegenheit gehabt, einen kaufmännischen Wechselbrief zu sehen (wovon leider mancher Lehrling ein trauriges Beispiel geben kann), so will ich diesem Unterrichte einige Formulare derselben einverleiben; als:

1.) Sola Wechselbrief.

Leipzig, den 1. November 1803; 900 Thlr. in  
L'dors à 5 Thlr.

Vier Wochen nach dato zahle ich gegen diesen meinen Sola-Wechselbrief an die Ordre von Herrn Johann Gottlob Frey, die Summe von Achth. Neunhundert, in L'dors à 5 Thlr., den Werth habe baar und richtig empfangen.

Carl Friederich Neubert,

auf mich selbst

Carl Friederich Neubert

zahlbar in Leipzig.

Sola.

Diese Art Sola-Wechselbriefe findet nur bey Kaufleuten statt, welche völliges Zutrauen unter ein,

einander haben; da hingegen man bey Privatperso-  
nen annoch nach dem Werthe hinzusetzt:

begebe mich aller Ausschüfte des nicht empfangenen ober  
erhaltenen Geldes, oder wie sie sonst Namen haben mö-  
gen, wie auch aller Rechtswohlthaten (wenn an dem Orte  
Stempelpapier gebräuchlich ist), und verpfände mein ganz-  
zes, jezt bestehendes, oder noch zu hoffen habendes Ver-  
mögen, so viel hierzu vonnöthen, leiste zu gehöriger Zeit  
gute Zahlung, und nehme Gott zu Hilfe.

Zur Linken aber wird unten gesetzt:

An mich aller  
Orten, wo ich anzutreffen.  
N. N.

Dieses ist ein Sola-Wechselbrief von und auf sich  
selbst ausgestellt; man giebt aber auch dergleichen an  
einen Andern auf einen Dritten gestellt, ab: als:

---

2.) Sola - Wechselbrief.

Leipzig, den 5. Novemb. 1803. 1500 Mk. Bco. 6sw.

Sechs Wochen nach dato zahlen Dieselben dies-  
sen meinen Sola-Wechselbrief an Herrn Christian  
Wolff, oder dessen Ordre, die Summe von Fünf-  
zehn Hundert Mark Bco. Valuta von demselben;  
Sie stellen es in Rechnung, wie Nachricht erttheilet.

Albrecht Reich,

Herrn  
Wilhelm Wilhelmfen

in  
Hamburg.

Sola.

£ 2

Diese

Diese Art Wechselbriefe aber werden wenig oder gar nicht ausgestellt oder abgegeben, weil wenn solche verlohren gehen, man vieler Weitläufigkeit ausgesetzt ist; dagegen bedienet man sich der hier nachfolgenden eingeführten:

3) Prima - Wechselbrief.

Hamburg, den 5. Decbr. 1803. 6000 Francs à 4/m.

Vier Wochen nach dato zahlen Sie gegen diesen Prima - Wechselbrief, an die Ordre Herrn Jürgen Elert, die Summe von Sechs Tausend Francs; Valuta in Rechnung, dieselben stellen es à Conto, wie avisiret von

Jakob Jakobsen.

Herrn

Charles Chretien Furer

in

Bourdeaux.

Prima,

Gehet ein dergleichen Wechselbrief verlohren, oder man erhält keine Nachricht von dem Empfange desselben, so läßt man einen gleichlautenden Secunda - Wechselbrief ablaufen, welchen man allemahl von dem Trassenten oder Verkäufer desselben mit erhält, worin aber die Anmerkung befindlich (prima unbezahlt); und es lautet derselbe alsdann wie der erste; abgeändert folgt ein Formular davon:

4.) Secunda-Wechselbrief.

Braunschweig den 6. Decbr. 1803. 800 Thlr.  
Carld'or à 5 Thl. 6sw.

Sechs Wochen nach dato belieben Sie gegen diesen Secunda-Wechselbrief (prima unbezahlt), an Herrn Detlef Elert Rüdger, die Summe von Acht Hundert Thaler in Carld'ors à 5 Thlr. zu zahlen; den Werth von demselben erhalten; Sie verfahren damit nach erhaltener Nachricht von

Theodor Siebert,

Herrn

Joachim Bagenhagen

in

Bremen.

Secunda.

Tritt der Fall ein, daß Prima und Secunda verlohren geht, denn läßt man den Tertia-Wechselbrief nachgehen, und setzet in selbigen, so wie bey vorstehender Secunda: (prima und Secunda unbezahlt), sonst aber gleichlautend mit beyden.

Man kann auch an seine Ordre auf einen andern trassiren: dann setzet man: an meine Ordre 2c, und alsdann: den Werth in mir selbst 2c.; welches durch einen Sola-Wechselbrief geschehen kann.

Wenn z. B. Rose Roosen in Amsterdam, auf Michael Meidner in Leipzig Ordre, 300 £. sterl. à uso zahlbar kaufte, und ließ den Wechselbrief an des letztern Ordre stellen, jedoch aber auch nicht hineinsetzen, daß er die Valuta empfangen habe, so würde das Formular hierzu folgendes seyn:

5.) Sola-Wechselbrief.

Amsterdam, den 9 Decbr. 1803. pr. 300 £. Sterl.

A uso zahlen Dieselben gegen diesen Sola-Wechselbrief, an die Ordre Herrn Georg Christian Heil, die Summe von Drey Hundert Pfund Sterling; den Werth von Herrn Rose Roosen. Sie verfahren damit nach der von mir erteilten Nachricht.

Hindrich Lotz.

Herrn

John Humphrey et Compag.

in

London.

Sola.

Sollte z. B. Adolph Freund in Leipzig, an Franz Joseph Hertl in Wien die Ordre erteilen: 2600 Duc. di Bco. auf Venedig für seine Rechnung zu trassiren, so wird der Wechsel, wie folget, geschrieben:

6.) Prima-Wechselbrief.

Wien den 11. Decbr. 1803. pr. 2600 Duc. di Bco. à Uso.

A uso zahlen die gegen diesen Prima-Wechselbrief an die Ordre Herrn Mathias Rarisky, die Summe von Zwey Tausend und Sechs Hundert Ducat. di Banco; den Werth von demselben; Sie stellen es auf Rechnung A. F. laut Nachricht.

Franz Joseph Hertl.

Herrn

Andreas Kronach

in

Venedig.

Prima,

Man

Man kann auch einen Wechsel zahlbar gestellt auf einen Andern an seine Ordre abgeben; z. B. Jean Villeneuve in Leipz. erhält Ordre von Wollf aus Prag 5000 Francs, 2 Monat nach dato vom 12 Decbr. 1803. auf Jaques Louis Messier in Paris zu trassiren, und hat sich in Briefen auf ihm zu einem angezeigten Course zu rimboursiren vorbehalten; so wird der Wechselbrief also eingerichtet:

7.) Prima - Wechselbrief.

Leipzig. le 12me Decbr. 1803. pour 5000 Francs. 2/mt.

A deux Mois de date il vous plaira paier par celle premier lettre de change, à l'ordre de moi même, la Somme de Cing mille Francs; Valeur en moi même; Vous passeres à Comte de Ms. W. à Prag suivant l'avis de.}

Jean Villeneuve.

à Citoyen.

Jaques Louis Messier

à

Paris.

Prima.

Wenn nun Jean Villeneuve diese Summe für seine Rechnung trassirte, so brauchte der Buchstabe W. nicht dabey zustehen, wie es denn auch im Grunde nicht allemal nöthig ist; jedoch, wenn man nicht für eigene Rechnung trassiret, so hat man es immer im Gebrauch. Von einem andern Gebrauche dieser Buchstaben aber wird in der Folge Erwähnung geschehen.

Wegen

§. 29.

Wegen des in einem Wechselbriefe stehenden Wortes; Ordre, muß derselbe an denjenigen der ihn zum Eincaßiren erhält, adressiret werden, und dieses nennet man Indossiren, endossiren, oder giriren; die Adresse aber: Indosso, Endossement oder Giro, welches auf den Rücken geschrieben wird, und also lauter:

Für mich an den Ordre Herrn N. N. Valute  
(oder den Werth) von Demselben (oder in  
Rechnung) Leipzig den 13. Decbr. 1803.

N. N.

§. 30.

Mittelsst eines solchen Giro aber tritt man seit Eigenthumsrecht an einen Andern ab, welcher in alle Rechte des Wechselbriefes eintritt, und bis zu der Verfallzeit desselben kann er durch sehr viel Hände gehen. Wenn der Raum zum ferneren Giriren nicht zureicht, so leimt man ein Papier vom nämlichen Formate sauber an, und fest auf die Fuge desselben, um einem Betruge damit vorzubeugen.

Verfolg der Indosséments.

§. 31.

Eine Assignation, Allegno, oder Anweisung unterscheidet sich von einem Wechselbriefe theils durch die Terminologie, theils aber auch dadurch, daß selbige nicht dem Wechselrechte unterworfen ist, indem es dem Angewiesenen freysethet, solche zur Bezahlung anzunehmen oder nicht; auch wenn er bereits schon versprochen, den Betrag zu der darin bestimmten Zeit zu bezahlen, so kann er doch  
solche

solche hernach von der Hand weisen. Es werden aber selbige folgendergestalt geschrieben.

Dresden den 14 Decbr. 1803.

Nach Sicht (oder: bey Vorzeigung) dieses, zahlen Herr Martin Schulze in Leipzig, an Herrn Friederich May, die Summe von Ein Hundert und Sechzig Thaler in Convent. Münze; es ist mir genehm, wie Nachricht ertheilet.

Johann Wilhelm Habersag.

---

== 160 Thlr. — Conv. Mz.

---

Nürnberg den 16. Decbr. 1803.

Drey Tage nach Vorzeigung dieser meiner Anweisung, zahlen Carl Christian Jahn in Dresden, an die Herrn Samuel Noah et Comp. die Summe von Ein Hundert Fünf und vierzig Gulden in neuen Thalern à 2  $\frac{2}{3}$  fl.; es ist mir angenehm, laut Nachricht von

Carl August Schortheim

---

== 145 fl. in n. Thlr. à 2  $\frac{2}{3}$  fl.

---

Wenn die Anweisung an Ordre dessen, der sie erhält, gestellet wird, so kann selbige auch, gleich einem Wechselbrieife, girivet werden.

Leip.

Leipzig den 17. Decbr. 1803.

Acht Tage nach Sicht zahlen Herr Ferdinand Neu in Braunschweig, an Herrn Gottfried Meyer; alhier, oder dessen Ordre, die Summe von Zwey Hundert und dreyßig Thaler in L'dors à 5 Thlr.; die verfahren damit, wie Nachricht ertheilet.

Simon Jacob Rudolf.

---

= 230 Thlr. — in L'dors à 5 Thlr.

---

Bestimmt man in einer dergleichen Anweisung keine gewisse Zeit der Bezahlung, sondern ist mit-  
telst des Einverständnisses zweyer Häuser überzeugt,  
daß der Betrag derselben sfort ohne Verzug bezahlt  
wird, dann wird selbige also geschrieben:

Naumburg den 18. December 1803.

Die Herrn David Rudolph Seyfarth & Comp.  
in Leipzig, belieben an Herrn August David Feind  
in Zittau, oder dessen Ordre zu zahlen; Drey-  
hundert Neunzig und Vier Thaler, in L'dors  
à 5 Thlr.; es ist mir genehm, ohne weitere Nach-  
richt.

Ephraim Carl Sauer.

---

= 394 Thlr. — in L'dors à 5 Thlr.

---

Der Styl einer Assignation mag eingerichtet seyn,  
wie er will, wenn nur die Contento derselben rich-  
tig sind; z. B.:

Hame

Hamburg den 19. December 1803.

Acht Hundert, Vier und Vierzig Gulden Courant, belieben die Herrn John Berends & Comp. in Rotterdam an die Ordre Herrn Jacob Steyer allhier, bey Vorzeigung dieser unserer Anweisung gefälligst zu bezahlen; so, wie wir Ihnen bereits Nachricht ertheilet

Peter Finck & Comp.

— 844 fl. — Courant. Soll.

III.

U e b e r s i c h t

des Courses der östereichischen Münzen gegen dem der übrigen Handelsstädte Europens.

Wien

die Hauptstadt des Herzogthums Oesterreich und Kaiserl. Königl. Residenz, an einem Arme der Donau gelegen, rechnet nach

Gulden zu 60 Kreuzer, à 4 Pfeninge Cour.

Die dasigen Rechnungsmünzen haben folgendes Verhältniß

Spec. Thlr.	Cour. Thlr.	Gulden	Schillinge	Kaiser-Grosch.	Kreuzer	Gröschel	Pfenninge	Heller
I	I 1/3	2	16	40	120	160	480	960
	I	I 2/2	12	30	90	120	360	720
		I	8	20	60	80	240	480
			I	2 1/2	7 1/2	10	30	60
				I	3	4	12	24
					I	I 1/3	4	8
						I	3	6
							I	2

Hernach vergleichen sich in ganzen Zahlen

3 Spec. Thlr. mit 4 Cour. Thlr.

2 Cour. Thlr. mit 3 fl.

Die

Die Courent-Thlr. sind Conventions-Geld davon der Werth von 100 Rthlr. 36480 Als fl. Silber beträgt.

Folgende wirklich geprägte Münzsorten sollen mittelst eines k. k. Münzpatents von 12. Januar 1786. zu folgenden Preisen angenommen werden:

Im Golde.

Doppelte Souveraind'or . . . . .	zu 13 fl. 20 kr.
Einfache dergleichen . . . . .	6 — 40 —
R. R. Dukaten . . . . .	4 — 30 —
Kremnitzer Dukaten . . . . .	4 — 30 —

Im Silber.

Conv. Spec. Thlr. seit 1763 . . . . .	zu 2 fl. — kr.
Halbe dgl. oder Gulden . . . . .	1 — — —
Viertel dgl. . . . .	— — 30 —

20, 17, 10, 7, 3,  $1\frac{1}{2}$ , und  $\frac{1}{2}$  Kreuzerstücke, von welchen Sorten aber künftig keine 17 Kreuzer, sondern nur 5, 10, 20 Kreuzerstücke ausgeprägt werden sollen.

In Kupfer.

Neue und alte Kreuzer, Gröschel, halbe Kreuzer und Pfennige.

Von polnischen Silbermünzen sollen, wegen des östereichischen Antheils von Gallizien und Lodomerien, gelten und angenommen werden:

Acht gute Groschen, oder 2 poln. fl. Stück, zu 1 fl. 28 gr. Poln. oder 29 kr.
Vier gute Groschen, oder 1 poln. fl. Stück, a 29 gr. Poln. oder $14\frac{1}{2}$ kr.
Zwey gute Groschen, oder poln. $\frac{1}{2}$ fl. Stück, zu 14 gr. Poln. oder 7 kr.
Ein guter Groschen, oder $7\frac{1}{2}$ gr. Poln., 7 gr. Poln. oder $3\frac{1}{2}$ kr.

Pa.

Papiergeld bestehet in Wiener Bankzetteln zu 5, 10, 25, 100, 100, 500 und 1000 fl. Cour. und in Staats-Schuld-Scheinen.

Wien wechselt mit folgenden Orten und

gibt	empfängt dafür	in
* 144 Thlr. Cour.	} 100 Thlr. Bco.	} Amsterdam
* 169 Thlr. B. N.		
* 100 1/2 fl. Cour.	} 100 fl. Cour.	} Augsburg
* 118 fl. B. N.		
* 101 fl. Cour.	} 100 fl. Mon. lunga	} Bogen.
* 119 fl. B. N.		
* 97 fl. Cour.	} 100 fl. Mes. Val.	} Ebendasselbst.
* 114 fl. B. N.		
* 95 Thlr. Cour.	} 100 Thlr. Preusf.	} Breslau.
* 112 Thlr. B. N.		
* 77 fl. Cour.	} 100 Piafter.	} Constantinopel.
* 90 fl. B. N.		
1 fl. Cour.	* 63 Soldi cour.	} Genua.
1 fl. B. N.	* 53 bergl.	
* 147 Thlr. Cour.	} 100 Thlr. Bco.	} Hamburg.
* 173 Thlr. B. N.		
* 101 Thlr. Cour.	100 Thlr. Cour.	} Leipzig und } Naumburg.
100 Thlr. B. N.	* 81 bergl.	
1 fl. Cour.	* 62 Sold. Mon. bon.	} Livorno.
1 fl. B. N.	* 51 bergl.	
* 9 fl. 24 X. C.	} 1 Liv. Sterl.	} London.
* 11 fl. 3 X. B.		
1 fl. Cour.	* 67 Soldi cour.	} Mailand.
1 fl. B. N.	* 79 bergl.	
* 22 1/2 Kr. Cour.	} 1 Franc.	} Paris.
* 27 Kr. B. N.		
* 129 Thlr. Cour.	} 100 Duc. di Banc.	} Venedig.
* 151 Thlr. B. N.		

Nota. Da jetzt alles nach Papiergeld oder Bankzettel berechnet wird, so sind die Course in selbigen mit B. N. bezeichnet, und nebst den sonst gewöhnlichen in Wiener Courent mit angeführt werden.

Man traffiret von Wien aus:

auf Amsterdam und Hamburg, 4 Wochen nach dato und à Uso,

auf

auf Augsburg, Nürnberg, Breslau, Frankfurt  
a. M., à Uso.

auf Bosen, Frankfurt a. M., Leipzig, Naumburg,  
Lion, auf die Messen und Payements.

Der Uso allda ist 14 Tage nach der Accep-  
tation, und man versteht

unter	$\frac{1}{2}$	Uso	7	} Tage nach der Ac- ception.
,	$1\frac{1}{2}$	"	21	
"	2	"	28	

Die Wechselbriefe, so nicht à Vista, oder auf  
einige bis 7 Tage Sicht, oder auf einen bestimm-  
ten Tag lauten, haben 3 Respekttage.